

3.) an Dasselbe Anzeige zu erstatten habe, wenn

- a) während der Dauer des Beisammenseyns der Deputation die Einberufung eines Stellvertreters beantragt werde, oder
- b) die Deputation selbst für angemessen finden sollte, sich zu vertagen, oder endlich
- c) wenn das Geschäft für beendet anzusehen sey.

Nachrichtlich bemerkt durch

Christian Bernhardt von Wagdorf,
Geh. Referendar.